

Richter Dr. Simon J. Heetkamp und Rechtsanwältin Stephanie Quaß, Köln\*

### „Zivilrecht vs. PayPal Law“

THEMATIK	BGB AT, Schuldrecht AT, Kaufvertragsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	60 Minuten Vorbereitung, 10 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze; Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

#### ■ SACHVERHALT

Rechtsanwalt Elias Dreieich 30.6.2020

An das [gerichtlicher Eingangsstempel: 2.7.2020]  
Amtsgericht Köln  
Luxemburger Str. 101  
50939 Köln

#### KLAGE

des Herrn Vincent Gäffgen, Grafenberger Allee 1, 40237 Düsseldorf – Kläger –

gegen

die phoneshop GbR, Innere Kanalstr. 11, 50931 Köln – Beklagte zu 1) –

den Herrn Frederic Kluber, Innere Kanalstr. 11, 50931 Köln – Beklagter zu 2) –

den Herrn Lennart Kluber, Innere Kanalstr. 11, 50931 Köln – Beklagter zu 3) –

wegen: Kaufpreisforderung  
Streitwert: 604,00 EUR

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 604,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20. September 2019 zu zahlen.
2. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 147,56 EUR freizustellen.

Für den Fall der Säumnis im schriftlichen Vorverfahren wird bereits jetzt der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

#### Begründung:

Der Kläger bot im August 2019 auf der Internetplattform eBay ein gebrauchtes iPhone zum Kaufpreis von 599 EUR an. Die Beklagte zu 1) ist Betreiberin eines Handygeschäftes in Köln und erwarb unter ihrem eBay-Namen „phoneshop“ das klägerische Handy am 5.8.2019.

Beweis: Anlage K1 – Vorlage von Ausdrucken entsprechender Mails

\* Der Verfasser *Heetkamp* ist Richter, derzeit am Landgericht Köln. Die Verfasserin *Quaß* ist Rechtsanwältin in einer Kölner Wirtschaftskanzlei. Der Sachverhalt ist dem Urteil BGH NJW 2018, 537 nachgebildet. Ebenso entspricht es (in Teilen) den Rechtsfragen im zeitgleich getroffenen Urteil BGH BeckRS 2017, 13600. Vgl. zu diesem Themenkreis auch die Fortgeschrittenen-Klausur *Katsivelas/Mehmel/Wittholz* JA 2019, 568. Diese Rechtsprechung wird fortgeführt in BGH BeckRS 2020, 7749.

Die Parteien vereinbarten bei Abschluss des Kaufvertrages eine Zahlung des Kaufpreises über den Zahlungsanbieter PayPal binnen einer Woche. Der Kläger erhielt am 6.8.2019 eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises auf seinem PayPal-Konto.

Der Kläger begab sich daraufhin in die Postfiliale in Düsseldorf-Werhahn, verpackte dort das Handy und versandte es an die Beklagte zu 1). Denn neben der Zahlungsweise war auch vereinbart worden, dass das Handy in das Ladenlokal der Beklagten zu 1) per unversichertem Paketversand versandt werden sollte.

Beweis: Anlage K2 – Vorlage eines Ausdruckes des eBay-Angebots des Klägers

Mit Anruf vom 12.8.2019 teilte der Beklagte zu 2) für die Beklagte zu 1) dem Kläger mit, dass das Paket nicht angekommen sei. Der Kläger übermittelte dem Beklagten zu 2) daraufhin die Paketnummer zur Sendungsverfolgung. Diese funktionierte auf der Webseite der Post allerdings nicht. Der Verbleib des Pakets ist unklar.

Die Beklagte zu 1) leitete sodann am 17.8.2019 das sog. Käuferschutzverfahren über PayPal ein. PayPal teilte dem Kläger Anfang September mit, dass „zugunsten des Käufers entschieden“ worden sei, weil er (der Verkäufer und hiesige Kläger) keinen Nachweis über den Versand des Mobiltelefons vorgelegt habe. Der Kläger hatte den entsprechenden Beleg über den Paketversand schon weggeworfen und ohnehin zur Zeit des Käuferschutzverfahrens ganz andere Sorgen, da seine Hündin Trixi verstorben war.

Beweis: Anlage K3 – Vorlage eines Ausdruckes der Entscheidung von PayPal im sog. Käuferschutzverfahren vom 2.9.2019

PayPal schrieb daraufhin der Beklagten zu 1) den gezahlten Kaufpreis wieder auf ihr PayPal-Konto gut und belastete gleichzeitig das PayPal-Konto des Klägers in Höhe des Kaufpreises.

Der Kläger schrieb der Beklagten zu 1) am 20.9.2019, dass sie ihm den Kaufpreis nun wieder schuldig sei und er Zahlung bis zum 13.10.2019 erwarte.

Beweis: Anlage K4 – Schreiben vom 20.9.2019

Diese Aufforderung, den Kaufpreis zu begleichen, kam die Beklagte zu 1) nicht nach, sondern meinten, dass das „PayPal-Gericht“ ja zu ihren Gunsten entschieden hätte und die Sache damit erledigt sei. Auf ein vorgerichtliches Anwaltsschreiben der sodann beauftragten, nunmehrigen Prozessbevollmächtigten vom 15.10.2019 reagierte niemand. Damit ist jetzt Klage geboten.

Da der Beklagte zu 2) und der Beklagte zu 3) die Gesellschafter der Beklagten zu 1) sind, haften sie ebenfalls für die Kaufpreisschuld.

Für die vorgerichtliche Korrespondenz zur Mahnung der Beklagten sind dem Kläger Mahn-, Druck- und Portokosten in Höhe von 5 EUR entstanden, die ebenfalls ab dem Schreiben vom 20.9.2019 von den Beklagten zu verzinsen sind.

gez. Rechtsanwalt Dreieich

Die Klageschrift wird den Beklagten am 19.7.2020 zugestellt. Das Gericht ordnet das schriftliche Vorverfahren an. Die Frist zur Verteidigungsanzeige setzt es auf zwei Wochen, die Klageerwiderungsfrist auf vier weitere Wochen. Die Beklagten werden alle durch Herrn Rechtsanwalt Christian Westend vertreten, der für alle Beklagten die Verteidigungsbereitschaft ordnungsgemäß anzeigt.

Rechtsanwalt Christian Westend

28.8.2020

An das  
Amtsgericht Köln  
Luxemburger Str. 101  
50939 Köln

[gerichtlicher Eingangsstempel: 30.8.2020]

## Klageerwiderung

in Sachen Gäßgen ./ phonestop GbR ua, Az. 112 C 65/20  
wegen Kaufpreisforderung

beantrage ich namens und in Vollmacht der Beklagten,

die Klage abzuweisen.

### Begründung:

Der Kläger hat nach der Entscheidung des Zahlungsanbieters PayPal keinen Zahlungsanspruch mehr gegenüber den Beklagten. Der Kläger selbst hat aus dieser Mail schon zitiert und diese vorgelegt (s. Anlage K3).

Die Parteien haben – wie der Kläger insoweit auch richtig vorträgt – die Vereinbarung der Zahlungsweise „PayPal“ getroffen. Dies beinhaltet, dass sich die Parteien konkludent auch darauf geeinigt haben, die von PayPal bereitgestellten Verkäufer- und Käuferschutzrichtlinien einzubeziehen. Die Parteien haben damit nicht nur eine Zahlung mittels PayPal vereinbart, sondern haben damit auch ausdrücklich zu erkennen gegeben, dass sie eine etwaige Entscheidung durch PayPal im Käuferschutzverfahren – so wie es in den entsprechenden Richtlinien niedergelegt ist – akzeptieren wollen und Zahlungsbedingung sein soll. Ohne dass man diese Richtlinien akzeptiert, ist eine Nutzung von PayPal gar nicht möglich.

Die PayPal-Käuferschutzrichtlinien bestimmen in der hier maßgeblichen Fassung unter anderem:

*„1. Allgemeines: Der PayPal-Käuferschutz schützt den Käufer, falls ein gekaufter Artikel nicht versandt wurde oder der gelieferte Artikel erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht, siehe hierzu Ziff. 4 ...*

*2. Auszahlung: Wenn ein Antrag auf PayPal-Käuferschutz erfolgreich ist, erstattet PayPal Ihnen den geleisteten Betrag inklusive Versandkosten ... Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob PayPal den Erstattungsbetrag von dem Zahlungsempfänger zurückfordern kann ...*

*3. Anspruchsberechtigung: Um den PayPal-Käuferschutz in Anspruch nehmen zu können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:*

*3.8. ... Der Käufer meldet den Konflikt innerhalb von 180 Tagen nach Vertragsschluss über die gekauften Waren und versucht, diesen unter Verwendung der hierfür durch PayPal bereit gestellten Hilfsmittel zu klären ... Falls eine Klärung hierdurch nicht erreicht wird, kann der Käufer innerhalb von 20 Tagen nach Einleitung der Konfliktlösung einen Antrag auf PayPal-Käuferschutz stellen ...*

*4. ... Der Käufer hat PayPal-Käuferschutz in den folgenden Fällen:*

*4.1. Der Artikel wurde bei einem vereinbarten Versand durch den Verkäufer nicht versendet oder nachfolgend in dieser Ziff. 4.1. beschriebene sonstige Verpflichtungen des Verkäufers wurden nicht eingehalten. Der PayPal-Käuferschutz wegen nicht versandter Artikel gilt nicht für Artikel, die während des Versands verloren gehen. Falls der Verkäufer in der geschuldeten Weise einen gültigen Versandbeleg (wie im Detail in der PayPal-Verkäuferchutzrichtlinie beschrieben) oder ein entsprechendes, zwischen Verkäufer und PayPal vereinbartes Äquivalent vorlegt, welches Versand beziehungsweise Empfang nachweist, so lehnt PayPal den Antrag auf PayPal-Käuferschutz ab ...*

*4.5. Die Entscheidung über den Antrag auf PayPal-Käuferschutz ist endgültig. Der Rechtsweg gegenüber PayPal wegen dieser Entscheidung ist ausgeschlossen ...*

*6. Schlussbestimmungen:*

*6.1. Abtretung des Rückzahlungsanspruchs. Der Käufer tritt mit dem Empfang der Auszahlung des PayPal-Käuferschutzes alle gegenüber dem Verkäufer bestehenden Ansprüche aus dem Antrag auf PayPal-Käuferschutz zugrunde liegenden Kaufvertrag in Höhe des Zahlungsbetrages an PayPal ab. Es wird klargestellt, dass PayPal im Fall einer vollständigen*

*Befriedigung aus solchen abgetretenen Rechten den Verkäufer aufgrund der Nutzungsbedingungen nicht doppelt in Anspruch nehmen wird.*

*6.2. Verfügbarkeit des PayPal-Käuferschutzes. PayPal behält sich das Recht vor, jederzeit im eigenen Ermessen und ohne Angabe von Gründen den PayPal-Käuferschutz zu ändern oder zu streichen ...*

*6.5. Gesetzliche Rechte und Rechte unter Ihrem Kaufvertrag. Die PayPal-Käuferschutzrichtlinie berührt die gesetzlichen und vertraglichen Rechte zwischen Käufer und Verkäufer nicht und ist separat von diesen zu betrachten. PayPal tritt nicht als Vertreter von Käufer, Verkäufer oder Zahlungsempfänger auf. PayPal entscheidet lediglich über den Antrag auf PayPal-Käuferschutz ...“*

**Beweis:** Anlage B1 – Auszug aus den maßgeblichen Richtlinien des Zahlungsanbieters PayPal

Wenn der Kläger nunmehr – nach der Entscheidung von und der Rückbuchung durch PayPal – „sein Geld“ wiederhaben will, muss er sich schon an PayPal halten. Der Kläger wendet sich gegen die falschen Beklagten.

Neben der Entscheidungsbefugnis von PayPal im Käuferschutzverfahren haben die Parteien mit den oben zitierten Richtlinien auch die gesetzliche Gefahrtragsregel des § 447 BGB abbedungen, sodass dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht. Das Handy hat die Beklagte zu 1) nie erhalten. Dieses Risiko trägt vorliegend der Kläger.

**Beweis:** Parteivernehmung des Beklagten zu 2) und zu 3)

Es wird bestritten, dass dem Kläger „Mahn-, Druck- und Portokosten“ entstanden sind. Auch die voreilige Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe wird gerügt – man hätte sich auch ohne Anwälte einigen können.

gez. Rechtsanwalt Westend

---

Öffentliche Sitzung vor dem Amtsgericht Köln  
 Protokoll der mündlichen Verhandlung am 11.9.2020  
 Aktenzeichen 112 C 65/20

Gegenwärtig:  
 Richter am Amtsgericht Reinhold

Bei Aufruf der Sache erschienen:  
 Für den Kläger: Dieser persönlich sowie Herr Rechtsanwalt Dreieich  
 Für die Beklagten: Herr Rechtsanwalt Westend

Eine Güteverhandlung findet statt. Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert. Die Güteverhandlung hat keinen Erfolg. Es wird in die streitige Verhandlung eingetreten.

Der Klägervorteiler teilt mit, dass sein Mandant ihm mittlerweile die vorgerichtlichen Anwaltsgebühren in Höhe von 147,56 EUR schon gezahlt hat. Entsprechend werde er nun keinen Freistellungsantrag, sondern einen entsprechenden Leistungsantrag stellen.

Der Beklagtenvertreter meint, dies sei eine unzulässige Klageänderung und die Klage in diesem Punkte schon deswegen abzuweisen.

Der Klägervorteiler stellt den Antrag zu 1) aus der Klageschrift vom 30.6.2020 und beantragt zu 2), die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, dem Kläger 147,56 EUR zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren zu zahlen.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

b.u.v.:

Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den 30.9.2020, 10:00 Uhr, Saal 2 des Amtsgerichts Köln.

gez. Richter am Amtsgericht Reinhold

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonaufnahmegerät:  
gez. Rimmel (Justizangestellte)

---

**Bearbeitervermerk:** Die Entscheidung des Amtsgerichts Köln ist vorzuschlagen. Erlassen sind die Entscheidungen über die Kosten sowie die vorläufige Vollstreckbarkeit und zum Streitwert. Die Formalien sind ordnungsgemäß. Nicht abgedruckte Anlagen haben den angegebenen Inhalt.

Es ist davon auszugehen, dass das Amtsgericht sämtliche erforderlichen Hinweise erteilt hat.